

# Bekanntmachung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Inkrafttreten: 14.09.2016  
Fundstelle: Brem.ABl. 2016, 859

Aufgrund § 30, § 38 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt der der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bekannt:

1. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#)

Die Preisindexzahl mit der nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#) die Rohbauwerte der Anlage 1 der BremPPV ab dem 1. Oktober 2016 zu vervielfältigen sind, beträgt **111,33**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

## Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2010 = Preisindexzahl 100

**Preisindexzahl 111,33 gültig ab 1. Oktober 2016**

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in € / m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	126
2.	Wochenendhäuser	110
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	169
4.	Schulen	160

5.	Kindertageseinrichtungen	144
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	144
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	167
8.	Krankenhäuser	187
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	144
10.	Hallenbäder	155
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	61
11.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	51
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	42
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	95
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	85
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	128
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	111
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	92
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	111
18.	Tiefgaragen	171
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	45
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

2. Stundesatz nach [§ 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV](#)

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Juli 2016 5 981,53 Euro. Multipliziert mit dem Faktor 1,70 ergibt sich nach [§ 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV](#) dadurch ein Stundensatz von **102,00 Euro**.

Bremen, den 7. September 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr